

Vertrag zur Beweidung ökologischer Flächen mit nichtökologischen Tieren

Zwischen

- a. Öko-Unternehmer (Name, Adresse, Öko-Ident.-Nr.)

- b. Entsendender Nicht-Öko-Unternehmer (Name, Adresse)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Regelung gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Beweidung mit ökologischen Tieren dar. Die systematische Nutzung der Ausnahme darf nicht erfolgen. Ökologische Weiden dürfen nicht dauerhaft und strukturell mit nichtökologischen Tieren beweidet werden.

Auf folgenden ökologisch bewirtschafteten Flächen des Öko-Unternehmers weiden während des nachfolgend benannten Zeitraums nichtökologische Tiere des Nicht-Öko-Unternehmers zu unten genannten Bedingungen:

1. Weidenutzungszeit im Kalenderjahr: _____

2. Genutztes Öko-Weideland (Kurz-FLIK, Schlagnummer bzw. Schlagbezeichnung)

3. Die Beweidung der Öko-Flächen erfolgt mit nichtökologischen Tieren der Art:

4. Erklärung des Öko-Unternehmers:

- Die Öko-Weideflächen werden nicht dauerhaft und strukturell, sondern nur für den vorgenannten begrenzten Zeitraum während eines Kalenderjahres durch nichtökologische Tiere genutzt.
- Die vom Vertrag erfassten Öko-Weideflächen werden im Kalenderjahr nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere, sondern auch für die Produktion von Öko-Erzeugnissen genutzt.
- Es findet keine gleichzeitige Nutzung der jeweils aktuell beweideten Öko-Fläche durch nichtökologisch und ökologisch gehaltene Tiere statt.
- Es wird ein aktuelles Weidetagebuch geführt.

5. Erklärung des Nicht-Öko-Unternehmers:

- Die Aufzucht der Tiere, die auf den Öko-Flächen weiden sollen, erfolgte auf extensiven Futterflächen, was sich z. B. anhand von Unterlagen über die Teilnahme an AUK-Maßnahmen, als auch Öko-Regelungen (GAP) oder der Nutzung vergleichbar extensiv bewirtschafteter Flächen (Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen) nachweisen lässt. Folgende Nachweise liegen dafür vor:

- Es besteht eine eigenbetriebliche Futtergrundlage für die Tiere und sie weiden nicht ausschließlich auf den Flächen des Öko-Unternehmers.

Der Nicht-Öko-Unternehmer verpflichtet sich die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 auf den genutzten Öko-Weideflächen einzuhalten.

Auf Anforderung der Öko-Kontrollstelle oder der zuständigen Behörden wird der Vertrag zur Einsicht vorgelegt.

Der Vertrag tritt mit Unterschrift in Kraft.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift Öko-Unternehmer

Unterschrift Nicht-Öko-Unternehmer

Nicht-Öko-Tiere auf Öko-Weideflächen Sachsen

Hinweise zu den Regelungen des LfULG vom 18.11.2022

Voranzustellen ist, dass die vom sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ausgegebenen Regelungen zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensions-Tierhaltung vom 18.11.2022 auf Ausführungen zurückgreifen, die das LfULG, Ref. 92, am 04.05.2022 den in Sachsen tätigen Öko-Kontrollstellen zur Weiterleitung an die betreffenden Öko-Landwirte zugesandt hatte. Darin wurde u. a. herausgestellt, dass vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung der Verordnungsbestimmungen durch die EU-Kommission, längstens jedoch bis zum 31.12.2022, die Beweidung von Öko-Flächen durch nichtökologische Tiere vom LfULG nicht beanstandet wird, soweit die ausgeübte Praxis den bis 31.12.2021 geltenden Anforderungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Verordnung (EG) 889/2008 entspricht. Mit dieser Information konnten Öko-Landwirte im Jahr 2022 Anpassungen zur Umsetzung der Anforderungen des Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1. der Verordnung (EU) 2018/848 einleiten.

Die Regelungen des LfULG, Ref. 92, vom 18.11.2022 beinhalten gegenüber veröffentlichter Regelungen anderer Bundesländer keine Vorgaben hinsichtlich Weidezeiträume, Tieranzahlen, max. möglich nutzbarer Öko-Weideflächenanteile, Art der weiteren ökologischen Nutzung der Öko-Weideflächen, Vorgabe von Dokumenten für Erklärungen und Bestätigungen der beteiligten Unternehmer etc. Sächsische Öko-Landwirte sollen über ein Spektrum an Möglichkeiten zur Entwicklung individueller Lösungen verfügen. Gleichzeitig erfolgt mit sehr konkret gefassten Regelungen eine Rahmensetzung. Ermessen hat sich dann auf den definierten Rahmen zu beschränken.

Zwischenzeitlich wurden dem LfULG, Ref. 92, Fragen zugleitet. Diese beziehen sich mehrheitlich auf Einzelsituationen. Der ganze Kontext und das Umfeld zum jeweiligen Sachverhalt ist dem LfULG, Ref. 92, nicht bekannt. Beantwortungen können demzufolge nur anhand der in den Fragestellungen enthaltenen Mitteilungen erfolgen. Aus der Beantwortung des Einzelfalls auf anderen Fälle oder das Ganze zu schließen, ist demzufolge nicht angezeigt.

Frage-Antwort-Zusammenstellung (in loser Reihenfolge):

Dürfen Hobbytiere (Tierhalter haben keinen angemeldeten Landwirtschaftsbetrieb) weiterhin auf Bio-Flächen weiden? Auch ganzjährig? Auch eine Tierart, die es ebenfalls im Bio-Betrieb gibt aber auf Flächen, wo die Bio-Tiere niemals hinkommen?

Eine „Hobbyhaltung“ von Tieren für den Eigenbedarf betrifft im Regelfall andere Tierarten, die ansonsten nicht vom Öko-Unternehmer gehalten werden, z. B. Öko-Mutterkuhherde mit

50 Stück Rinder und dazu 10 Legehennen in Hobbyhaltung. Für solche Tiere stehen in vielen Fällen auch eigene Haltungsgebäude und Auslaufflächen zur Verfügung. Gelegentlich nutzen solche Hobbytiere auch Weideland des Öko-Unternehmers. Das geschieht regelmäßig nicht ganzjährig. Anderenfalls müssen solche Weidelandflächen aus dem Öko-Betrieb ausgegliedert werden.

Zu Punkt 2 auf Seite 1 der Regelung des LfULG vom 18.11.2022:

"es erfolgt auch eine ökologische. Nutzung." Betrifft diese Vorgabe den Gesamtbetrieb (Summe aller Flächen) oder jede einzelne Bio-Fläche?

Jede Fläche muss eine ökologische Nutzung haben (ausnahmsweise nicht jedes Jahr, weil die Steilhangfläche wegen Trockenheit ohne Aufwuchs ist), ansonsten liegt eine systematische Nutzung vor.

Was soll auf Steilhängen/nicht maschinenfähige Flächen getan werden, wo nur diese Nicht-Öko-Tiere weiden (Bio-Betrieb ist viehlos)?

Hier ist zumindest einmal eine Beweidung mit Öko-Tieren erforderlich (siehe oben). Grundsatz der EU-Kommission: „Auf Öko-Flächen weiden Öko-Tiere“

Dürfen Bio-Flächen mit Nicht-Öko-Tieren beweidet werden, die laut Agrarantrag in Kombination mit Umweltmaßnahmen (Vorschrift: lediglich 1x Nutzung je Jahr) beantragt sind?

Insofern die Vorschrift die einmal jährliche Nutzung einzig durch Beweidung betrifft, sollte im Jahreswechsel eine Nutzung durch Öko-Tiere erfolgen.

Punkt 4 auf Seite 1 der Regelung des LfULG vom 18.11.2022:

"... Betrieb, der insbesondere ... AUK-Maßnahmen durchführt... ." Es gibt auch AUK-lose, extensiv wirtschaftende Nicht-Bio-Betriebe (Herkunftsbetrieb der nichtökologischen Tiere). Reicht hier für die Beschreibung der "... extensiv aufgezogenen ... Tiere" der GV-Besatz von max. 2,5 GV/ha oder welche Parameter sind hierfür festgelegt?

Grundsätzlich ja, aber hier sollte die Nutzung der Flächen den Regelungen von AuK-Maßnahmen entsprechen. Denn in der Verordnung (EU) 2018/848 wird auf die Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Bezug genommen. Ab 01.01.2023 muss jeder Mitgliedstaat prüfen, ob die in seinen nationalen GAP-Strategieplänen mit den Art. 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 verbundenen Flächennutzungen eine hinreichende umweltschonende Bewirtschaftungsweise gewährleisten und so konzipiert sind, dass nichtökologische Tiere, die auf solchen Flächen gehalten werden, auf Öko-Weideflächen grasen können. Diesbezüglich stellt die getroffene sächsische Weide-Regelung nicht nur auf die Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ab. Es wird ebenso auf Öko-Regelungen (GAP) für die Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen) des Nicht-Öko-Unternehmens verwiesen. Insofern kann auch ein Öko-Unternehmer Tiere eines Nicht-Öko-Betriebes auf seinem Öko-Weideland grasen lassen, obwohl der Nicht-Öko-Betrieb „AuK-los“ ist. Der Öko-Unternehmer sollte sich vom Nicht-Öko-Unternehmer eine Erklärung aushändigen lassen, aus der hervorgeht, dass die nichtökologischen Tiere so aufgezogen sind, die adäquat den Regelungen von AuK-Maßnahmen, Öko-Regelungen (GAP) oder mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen) sind.

Wie ist der Satz "Es erfolgt auch eine ökologische Nutzung" zu verstehen? Bezieht sich das auf jede einzelne Fläche? Falls nein, auf welchen Anteil der Flächen?

Die Regelungen in VO (EU) 2018/848 Nr. 1.4.2.1 Anhang II Teil II Satz 2 beziehen sich auf das Öko-Weideland (Grünland, Ackerland zur Nutzung als Weide) des Öko-Unternehmers. Weideland ist demzufolge nicht die Einzelfläche, sondern die gesamte Weidefläche eines Unternehmens. Es muss demzufolge für Einzelflächen eine ausschließliche Nutzung durch Beweidung durch nichtökologische Tiere ausgeschlossen sein.

Ist eine ökologische Nutzung gegeben, wenn z. B. Heu von Öko-Weideflächen ohne Bio-Hinweis verkauft wird?

Ja, die Umsetzung der Öko-Produktionsvorschriften stellen nicht auf eine notwendige Öko-Kennzeichnung der Ernteerzeugnisse ab.

Wie kann eine solche Nutzung bei Weideflächen aussehen, die nicht mit Maschinen bewirtschaftet werden können?

Beweidung durch Öko-Tiere.

Der Satz "Der Nicht-Öko-Betrieb verfügt über eine eigene Futtergrundlage für die Öko-Weidenutzenden Tiere" bedarf ebenfalls einer Konkretisierung. Welchen Umfang muss diese eigene Futtergrundlage haben? Reicht es im Extremfall, wenn z. B. eine Rinderherde einen Tag im Jahr auf einer anderen nichtökologischen Fläche weidet und dort Futter aufnimmt? Die gleiche Frage stellt sich zum Thema "Nutzung für einen begrenzten" Zeitraum. Könnten im Extremfall die nichtökologischen Tiere 364 Tage auf Öko-Flächen gehalten werden?

Nein, die Beweidung von Öko-Flächen außer an einem Tag im Jahr stellt eine systematische Nutzung der Öko-Weidefläche dar. Den nichtökologischen Tieren können die Öko-Weiden nicht als einzige Futtergrundlage dienen. Die Beweidung, die Haltung auf Weideflächen ist generell ausgeschlossen, der Öko-Weiden mit nichtökologischen Tieren wird aufgrund des Aufwuchses während der Weidezeit stattfinden. Demzufolge kann der genannte Extremfall nicht vorkommen. Der Öko-Landwirt hat neben der Beweidung durch nichtökologische Tiere auch eine Öko-Bewirtschaftung (Weide, Schnitt) im Jahresverlauf vorzunehmen. Zeitpunkte werden vom LfULG nicht vorgegeben.

Wann ist die "extensive Aufzucht" von nichtökologischen Tieren gegeben? Welchen Umfang an AUK- oder anderen genannten Flächen muss der abgebende Betrieb nachweisen? Reicht es im Extremfall auch hier, wenn der abgebende Betrieb eine solche Fläche bei sich im Betrieb hat?

Die Regelungen in VO (EU) 2018/848 Nr. 1.4.2.1. Anhang II Teil II Satz 2 bezieht sich auf die Aufzucht auf den dort genannten geförderten Flächen. Nur das Vorhandensein solcher Flächen im nichtökologischen Betrieb reicht demzufolge nicht aus. Der nichtökologische Unternehmer hat gegenüber dem Öko-Landwirt zu erklären, dass die Tieraufzucht im Zusammenhang mit Flächen erfolgte, die Bestandteil von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen (GAP) oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen) sind.

Wie sind Wanderschäfereien einzustufen? Diese haben oftmals gar keine eigenen Flächen, also keine eigene Futtergrundlage und keine extensiven Flächen auf denen die Tiere aufgezogen wurden. Trotzdem handelt es sich bei der Wanderschäferi i. d. R. um ein extensives, naturnahes Haltungssystem. Welche Nachweise hierfür könnten Wanderschäfer erbringen?

Schäfer verfügen regelmäßig ebenso über eine eigene betriebliche Futtergrundlage. Die betriebliche Futtergrundlage an eigenen Futterflächen festzumachen, greift zu kurz. Bereits aus Tierschutzgründen ist eine ausreichende Menge an Futtermitteln durch jeden Tierhalter vorzuhalten. Das betrifft auch die Winterfütterung. Ob dieses durch Zukauf oder eigene Erzeugung erfolgt, ist nicht bestimmt. Insofern ist es auch einem Schäfer möglich eine Bestätigung zu geben, dass eine betriebliche Futtergrundlage besteht und dass seine Tiere nicht ausschließlich auf Öko-Weideland des Öko-Unternehmers grasen.

Wie ist mit Hobbytieren umzugehen. Also z. B. 3 Schafe eines Kleintierhalters aus dem Dorf oder eines Mitarbeiters, der für diese Tiere keine eigene Futtergrundlage hat außer ggf. etwas Gartenfläche und auch die extensive Aufzucht der Tiere nicht nachweisen kann? Gibt es für solche Konstellationen Sonderregelungen oder können solche Hobbytiere zukünftig nicht mehr auf Öko-Flächen als nichtökologische Tiere weiden?

Betriebsfremde Hobbytiere, die ausschließlich von der Futterbereitstellung im Wege der Öko-Weidenutzung des Öko-Betriebes abhängig sind, ist keine typische Situation. Wenn jahreszeitlich bedingt die Beweidung des Öko-Weidelandes nicht möglich ist, müssen auch die betriebsfremden Hobbytiere von seinem Tierhalter mit Futtermitteln versorgt werden. Insofern versorgt sich der Halter solcher Tiere auch mit Futtermitteln für Zeiten ohne Weidegang oder Futteraufwuchs. Wenn der Hobbytierhalter in seiner vorzulegenden Erklärung bestätigt, dass seine ansonsten für die Hobbytiere genutzten Futterflächen vergleichbar wie Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen extensiv bewirtschaftet werden, liegt ein Beleg mit verbindlicher Auskunft vor. Sollte der Öko-Landwirt für sich erkennen, dass an der Aussage in der Erklärung Zweifel bestehen, dann ist die Nutzung der Öko-Weiden durch die Hobbytiere nicht möglich.

Da die neuen Vorgaben zur Weideregulierung mit nichtökologischen Tieren vom Halter der nichtökologischen Mutterkühe nicht vollständig erfüllt werden können, überlegen Betriebe die Mutterkühe noch nachträglich in den Bio-Betrieb zu integrieren. Gibt es Möglichkeiten, diesen Betriebszweig Mutterkuhhaltung noch nachträglich in den Bio-Betrieb zu übernehmen und die Tiere dann produktbezogen umzustellen?

Nein, eine Übernahme der Mutterkühe ist nicht möglich. Die VO (EU) 2018/848, Nr. 1.3.4.4.3. des Anhangs II Teil II bestimmt, dass die Prozentsätze gemäß Nummer 1.3.4.4.2. (Zukauf von nichtökologischen/nichtbiologischen ausgewachsenen männlichen und nulliparen weiblichen Tieren zu Zuchtzwecken) auf jährlich bis zu 40 % erhöht werden darf, wenn mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen wird. Gemäß Nummer 1.3.4.4.1. können nichtökologische/nichtbiologische Jungtiere zu Zuchtzwecken eingesetzt werden, wenn mit dem Aufbau einer Herde oder eines Bestands begonnen wird. Für den Tag der Einstellung der Tiere in die Herde oder den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen: Rinder müssen weniger als sechs Monate alt sein.

Eine gesamtbetriebliche Umstellung kommt in bestimmten Situationen nicht mehr in Frage, da die Flächenumstellung auf Öko bereits vor 2 Jahren begonnen wurde.

Ob ein „Öko-Wiesen-Betrieb“ insgesamt ggf. eine erneute Öko-Umstellung mit seinen Flächen und zukünftig unter Einschluss der gesamten Tierherde aufgrund bestehender Förderbestimmungen beginnen kann oder dieses nur für einen Teil des bisherigen „Öko-Wiesen-Betriebs“, mit der gesamten Herde sowie entsprechender Flächenausstattung und Bereitstellung von Haltungegebäuden, möglich ist, während der andere Teil der bisherigen Öko-Weideflächen beim „Öko-Wiesen-Betrieb“ verbleibt, kann das LfULG, Ref. 92, nicht beurteilen. Der „neue“ Umstellungsbetrieb wäre gemäß Nr. 1.2.1. Anhang II Teil II VO (EU) 2018/848 nach zwei Jahren ein vollständig umgestellter Öko-Betrieb (Futterflächen und sämtliche Tiere). Ferner könnte eine Anmeldung eines ökologischen Produktionszweiges im nichtökologischen Betrieb (Öko-Kontrolle und –Zertifizierung aber ohne Öko-Prämie) in dem die Mutterkühe umgestellt werden erfolgen. Zu beachten sind jedoch der Art. 9 (7) Buchst. a) VO (EU) 2018/848 - nur bei anderer Tierart - und eine entsprechende Flächenausstattung wegen Weidegang der Wiederkäuer. Anschließend könnten die umgestellten Öko-Tiere in dem weiter bestehenden Öko-Betrieb integriert werden.

Ein Landschaftspflegeverband hat ca. 15 ha Öko-Streuobstwiesen in Pflege und erntet das Obst - an 5 Standorten, davon 8 ha maschinell nicht zu bewirtschaften. Bei den AUK-Maßnahmen muss festgelegt werden, ob die Schnittnutzung des Graslandes der Streuobstwiesen erfolgt. Bei festgelegter Beweidung ist eine nachträgliche Mahd nur mit Sondergenehmigung möglich. Eine nichtökologische Schafherde beweidet deswegen die Streuobstwiesen. Können die Schafe nicht mehr auf den Öko-Streuobstflächen grasen, muss die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen aufgegeben werden?

Geerntetes Obst gilt als ökologische Nutzung der Öko-Streuobstwiesen. Damit können nichtökologische Tiere auf solchen Wiesen weiden. Die nichtökologischen Schafe müssen jedoch auch auf anderen Flächen als den Öko-Streuobstwiesen weiden. Geförderte Streuobstbestände dienen der Erhaltung von wertvollen Landschaftselementen und sind Maßnahmen, „um den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und umzukehren, Öko-Systemdienstleistungen zu verbessern und Lebensräume und Landschaften zu erhalten;“ (siehe Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Regelungen)).